

**LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ**



Abteilung P
Parlament
Petitionsrecht, Petitionen und
Wahlprüfungen

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

[Redacted]
Unser Zeichen
P3 – LE 98/20

Schaffung eines Landesaufnahmeprogramms für Flüchtlinge in Not

. März 2021

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Schaffung eines Landesaufnahmeprogramms für Flüchtlinge in Not durch die rheinland-pfälzische Landesregierung erreichen möchten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuholen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. Januar 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent begeht durch die rheinland-pfälzische Landesregierung die Einrichtung eines dauerhaften Landesaufnahmeprogramms gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für jährlich 1.000 Flüchtlinge in Not.“

Zunächst möchte ich anmerken, dass die Eingabe nicht auf den Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gerichtet ist, so dass der eingebrachten Legislativeingabe nicht ihrem eigentlichen Zweck entsprechend im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Gesetzeslage durch den Petitionsausschuss abgeholfen werden kann. Bei der Anordnung eines Landesaufnahmeprogramms durch die oberste Landesbehörde handelt es sich seiner Rechtsnatur

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



nach nicht um eine Rechtsvorschrift, sondern vielmehr um eine für die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen verbindliche Regelung auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG, die wie eine Verwaltungsvorschrift wirkt und auszulegen ist.

Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht von Ausländerinnen und Ausländern ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder daher die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Den Bereich der Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden hat der Bund in § 23 AufenthG umfassend aufenthaltsrechtlich geregelt, sodass eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nicht besteht.

Ob die oberste Landesbehörde eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG trifft, steht in ihrem Ermessen, welches lediglich durch die im Gesetz genannten Motive ("aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland") dahin begrenzt ist, dass eine Anordnung nicht aus anderen Gründen erlassen werden darf. Es handelt sich um eine politische Entscheidung, die zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern bedarf. Über die Reichweite der Prüfung zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit gab es zuletzt zwar unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bund und einigen Ländern. Versuche, das Einvernehmenfordernis komplett aus dem Aufenthaltsgesetz zu streichen, waren bisher jedoch leider nicht mehrheitsfähig.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Möglichkeit der Einrichtung von Landesaufnahmeprogrammen aufenthaltsrechtlich bereits unter der geltenden Rechtslage umfassend bundesgesetzlich geregelt ist, so dass keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eröffnet ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch unabhängig von der Frage der formellen Beteiligung des Bundes ein Landesaufnahmeprogramm immer eine enge Abstimmung mit den Bundesstellen erfordert. Nur der Bund verfügt über die notwendigen Kontakte zu den zu beteiligenden internationalen Organisationen. Auch wegen der notwendigen Kontakte mit auswärtigen Stellen ist deshalb bei der Auflage eines Landesaufnahmeprogramms immer eine Beteiligung des Bundes erforderlich. Vor diesem Hintergrund hatte das MFFJIV sich in der laufenden Legislaturperiode schwerpunktmäßig in regelmäßiger Kommunikation an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gewandt, damit über eine Ausweitung der dortigen humanitären Aufnahmeprogramme, insbesondere für Schutzberechtigte auf den griechischen Inseln, den humanitären Verpflichtungen Deutschlands nachgekommen würde. Das entspräche auch dem Wunsch vieler Städte und Kommunen in Rheinland-Pfalz, die sich besonders in der Aufnahme von Schutzsuchenden aus Flüchtlingslagern engagieren. Es besteht auch in den Kommunen eine große

**LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ**



Aufnahmebereitschaft und dies unterstützt somit die an den Bund gerichtete Forderung, dass sich Deutschland stärker in der Flüchtlingsaufnahme einbringt.

Da eine Ausweitung der Bundesprogramme jedoch nicht absehbar ist, und angesichts der fortdauernd kritischen Lage für Flüchtlinge und Schutzsuchende in vielen Teilen der Welt, plant unser Haus in der kommenden Legislaturperiode die Auflage eines eigenen Landesaufnahmeprogramms. Die konkrete Ausgestaltung, die Abstimmung mit dem Bund und den Kommunen, die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und letztlich auch der Aspekt, inwieweit Spielraum für ein eigenes Landesaufnahmeprogramm besteht, sind auf diesem Weg zu klärende Aspekte. Die Implementierung eines Landesaufnahmeprogramms setzt zudem eine politische Entscheidung der Landesregierung voraus.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen zu unterstützen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Ihre Eingabe nicht auf den Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gerichtet ist. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass nach derzeitigem politischen Stand für die kommende Legislaturperiode die Auflage eines eigenen Landesaufnahmeprogramms in Planung ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

